



Allgemeine Geschäftsbedingungen der CronideSoft AG

§1 Umfang und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Lieferungen der CronideSoft AG, im weiteren Gesel Vereinbarungen einzelner Aufträge können diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erweitern oder weiter einschränken. D Geschäftsbedingungen gelten ohne besonderen Hinweis auch für alle weiteren Aufträge eines Kunden. Allgemeine Geschäfts Kunden, die in einzelnen Bestimmungen von diesen Bedingungen abweichen, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn si ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt werden. Das Erbringen von Leistungen und Lieferungen ohne diese schriftliche stillschweigende Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Kunden.
2. Für den Handel mit Hard -, Software und sonstigen Waren gelten die "Besondere Geschäftsbedingungen für den Handel" der

§2 Vertragsgegenstand und -abschluss

1. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufs Gesellschaft oder qualifizierte Mitarbeiter der Gesellschaft im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird. Die A dienstleistenden Mitarbeiters bleibt der Gesellschaft vorbehalten.
2. Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form. Im Falle von Lieferungen übermittelt die Gesellschaft f Auftragsbestätigung. Im Falle von Dienstleistungen / Werkleistungen wird die schriftliche Form durch spezielle Dienstleistun Werkverträge gewährt. Alle Angebote der Gesellschaft sind freibleibend, sofern im Angebot nichts Gegenteiliges bestimmt is
3. Begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen die Gesellschaft die Ausführung von Leistungen Vorauszahlung der gesamten oder eines Teils der vereinbarten Vertragssumme abhängig zu machen. Wird diese Vorauszahl angemessenen Frist erbracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§3 Bankauskunft

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Gesellschaft handelsübliche Bankauskünfte einholt.

§4 Leistungsgegenstand

1. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den schriftlichen Verei Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und de Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
2. Die Verantwortung für eine Werkleistung liegt nur dann bei der Gesellschaft, wenn dem Vertragsabschluss über diese Leistu Leistungsbeschreibung zugrunde liegt, der die Gesellschaft durch Annahme des Vertrages zugestimmt hat. Diese Leistungst genaue Beschreibung der Ausführungsbedingungen, Leistungsmerkmale und Termine der Leistungsdurchführung enthalten. Vertrag die Kriterien für eine Abnahme der erbrachten Leistung zu spezifizieren. Unerhebliche Abweichungen, insbesondere nicht beeinträchtigende Unterschiede vom geplanten Umfang, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abn gilt im übrigen als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Fehler mitteilt und anmahnt.
3. Dienstleistungen werden von der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem Stand der aktuellen Technil Natur nach zur Beratung und Unterstützung des Kunden durchgeführt werden, gewährleistet der Auftragnehmer nicht das E Ergebnisses. Die vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnisse werden dem Auftraggeber am Ende der Vertragslaufzeit Weisungsbefugnis über Mitarbeiter des Auftragnehmers verbleibt in jedem Fall beim Auftragnehmer.

§5 Besondere Pflichten der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich auf Wunsch von eingesetzten Mitarbeitern eine entsprechende Erklärung unterzeichnen zu lassen.

§6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Mitwirkungsleistungen, die zur Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlich erforderlichen Umfang für die Gesellschaft kostenlos erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere das Bereitstellen von Arb Arbeitsmitteln für die Mitarbeiter der Gesellschaft sowie das Bereitstellen der für die Durchführung des Einzelauftrags notwe Beide Vertragspartner benennen für die Laufzeit eines Dienst- oder Werkvertrages einen Ansprechpartner. Der Auftraggebe der Gesellschaft jede erforderliche Unterstützung. Der Auftraggeber sorgt im Arbeitsumfeld der mit der Durchführung eines Mitarbeiter der Gesellschaft für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen. Der Verantwortung, dass sich Unterlagen und Daten, die den Mitarbeitern der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, weite seinen Händen befinden. Die Haftung bei Verlust und/oder Beschädigung ist ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der Gesellschaft gefertigten Berichte, Organisation Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitserge Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei der Gesellschaft.
3. Der Auftraggeber erstellt zu Beginn der Arbeiten selbständig eine Sicherung aller Daten und Programme auf externe Datenti Gesellschaft übernehmen eine Sicherung der Daten nur im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung hierüber. Eine Haftung

Datenverlust bei fehlender Datensicherung ist ausgeschlossen.

§7 Gewährleistung

1. Die Gesellschaft gewährleistet grundsätzlich nur zugesicherte Eigenschaften sowie die Brauchbarkeit nach Funktion und nach Angaben in Prospekten, Informationsmaterial und sonstigen Unterlagen, stellen, auch wenn sie von der Gesellschaft erstellt zugesicherten Eigenschaften dar und begründen daher keinen Gewährleistungsanspruch.
2. Werden vom Hersteller über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Gewährleistungsansprüche zugesagt, so gibt die C Kunden bis zu einer Dauer von 3 Jahren weiter. Über diese Frist hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind in einer ges regeln.
3. Für Mängel und Schäden, die durch übliche unsachgemäßen Gebrauch und Bedienungsfehler entstanden sind, wird von der i Gewährleistung übernommen. Darüber hinaus ist die Gewährleistung ausgeschlossen im Falle höherer Gewalt, Brand, Blitzs Feuchtigkeit und Überspannungen, die durch das Stromnetz bedingt sind. Nichtbeachtung der Herstellerempfehlungen und/ Bedienungsanleitungen begründen einen Ausschluss der Gewährleistung.
4. Im Gewährleistungsfall hat die Gesellschaft das Recht den Mangel oder Schaden bis zu zwei Mal nachzubessern oder eine Er zu erbringen. Wird der Schaden oder Mangel der Gesellschaft nicht innerhalb einer schriftlich eingeräumten Nachfrist beseiti Recht vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen.

§8 Haftung

1. Die Gesellschaft haftet nur für Schäden aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgg
2. Bestehen für Lieferungen und Leistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter, so haftet die Gesellschaft nicht. Haftung bei Nichtbeachtung der Lizenzbedingungen von Software ausgeschlossen.
3. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden aus Mangel, entgangenem Gewinn oder entgangener Einsparung ist ausg
4. In jedem Falle ist die Haftung auf die Höhe des Nettobetrag der Rechnung der vertraglich vereinbarten Lieferung oder Lei: ausgelöst hat, beschränkt, maximal aber bis zu einem Betrag von 25.000 Euro. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höher Gesellschaft verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprech

§9 Annahme- und Abgabeverzug

1. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt oder verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann die Gesellschaft für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung v Nachleistung verpflichtet zu sein.
2. Unberührt bleiben die Ansprüche der Gesellschaft auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.
3. Ereignisse höherer Gewalt, die der Gesellschaft die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihr Pflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehe ähnliche Umstände, von denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§10 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen ge wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung der Gesellschaft wie f zum Vertragsende geleisteten Dienste der Gesellschaft ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Bee mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, wie die Gesellschaft dadurch Aufwendungen erspart und/oder di Verwendung der damit freigewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

§11 Treuepflichten

Auftraggeber und Gesellschaft verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung i Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern der Gesellschaft durch den Auftraggeber, die in Verbindung mi Auftragsausführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

§12 Datenschutz

1. Auftraggeber und die Gesellschaft verpflichten sich, über alle in Zusammenhang mit einer Leistung oder Lieferung erworber geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten der Vertragspartner, strengstes Stillschweigen zu bewahren, sofern die Infor offensichtlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertrages.
2. Soweit den Vertragspartnern im Zusammenhang mit dem Vertrag Daten bekannt werden, die nach dem Datenschutzgesetz unterliegen, sind die dort geregelten Vorschriften zu beachten. Ein darüber hinaus gehendes Schutzbedürfnis ist in den ents Einzelverträgen zu regeln. Die Mitarbeiter der Gesellschaft sind auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich Angebote der Gesellschaft weder in Teilen noch als Ganzes an Dritte dem Inhalte nach w

§13 Urheberrechte

1. Die Gesellschaft überträgt dem Auftraggeber die Verwendungsrechte an den im Rahmen der Erfüllung einer Vertragspflicht i Programmen und Plänen für den vertraglich festgelegten Gebrauch. Die Verkörperungen der Arbeitsergebnisse werden dem Die Überlassung an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft gestattet.
2. Urheberrechte und sonstige Schutzrechte an geistigen Schöpfungen im Zusammenhang eines Werk- oder Dienstvertrages v Gesellschaft.
3. Die Verwendung von Markennamen, Typenbezeichnungen und sonstiger Namen in Unterlagen der Gesellschaft begründet ni freien Verwendbarkeit.

§14 Honorare, Nebenkosten, Fälligkeiten

1. Alle in Angeboten und Rechnungen angegebenen Preise verstehen sich - sofern nichts anderes spezifiziert ist - in EURO zuzü Mehrwertsteuer. Sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden Kosten für Verpackung, Versand, Transportversicherung und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben sowie gesondertes Zubehör, Installation, Schulung und s berechnet.
2. Im Falle von Dienstleistungen / Werkleistungen werden Anfahrtskosten, Fahrzeiten, Hotelkosten und andere Spesen entspre Reisekostenregelungen der Gesellschaft gegen Beleg an den Kunden berechnet. Ausnahmen von dieser Regelung müssen ve geregelt sein.
3. Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Es wird kein Skonto gewährt. Die Kosten, die im Zusammenhang mi vereinbarten Kaufpreises anfallen, gehen zu Lasten des Kunden. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Gesellscha verfügen kann. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von vier vom Hunder der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber en gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die recht: übernehmen wir keine Haftung.
4. Für Dienstleistungen und Werkleistungen, deren Dauer einen Kalendermonat übersteigt, wird eine Zwischenabrechnung zun Kalendermonats vereinbart, sofern der einzelne Projektvertrag nichts anderes bestimmt.
5. Sind keine Preise vereinbart, so erfolgt die Berechnung auf Basis der am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste der
6. Die Sätze der Leistungen können vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verh ä Das Entgelt für die Leistung, die der Auftragnehmer nach einer Änderung des Honorarverzeichnisses erbringt, richtet sich n: Honorarsätzen. Die neuen Honorarsätze gelten für alle Leistungen, die nach Ablauf von 6 Wochen nach der Bekanntgabe de Honorarverzeichnisses an den Auftraggeber erbracht werden.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Gegenforderungen aus anderen Vertragsverhältnissen - soweit diese nicht rechtskräftig fest sind - aufzurechnen. Zurückbehaltungsrechte werden eingeräumt, sofern sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§15 Allgemeine Bestimmungen

1. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
2. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen wird der Sitz der Gesellschaft vereir auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet s
4. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus Verträgen mit der Gesellschaft bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Gese
5. Alle Ansprüche aus Vertragsverhältnissen mit der Gesellschaft sind, soweit nicht anderes vereinbart ist, innerhalb der Frist v vom Zeitpunkt ihrer Entstehung, beiderseits geltend zu machen.
6. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der zu Folge.
7. Enthalten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Einzelvertrag eine Regelungslücke oder unwirksame Bestimmu hinzuzufügen oder eine Bestimmung so zu ersetzen, dass die Regelung dem Willen oder dem gewollten Zweck am nächster